

An alle
Mitgliedsgemeinden des
WEV-Eisenwurzen

Betreff: **Lichtraumprofile**

— Sehr geehrte Damen und Herren!

Dadurch der Lichtraum im Straßenbereich von großer Bedeutung ist und der WEV-Eisenwurzen bestrebt ist, dass dieser auch freigehalten wird, möchten wir folgendes Schreiben an die Gemeinden richten, um darauf hinzuweisen, dass der Lichtraum grundsätzlich vom Grundanrainer freizuschneiden ist.

Vielleicht könnte dieses Schreiben dazu dienen, um in einer der nächsten Gemeindezeitungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Freihalten des Lichtraumes hinzuweisen.

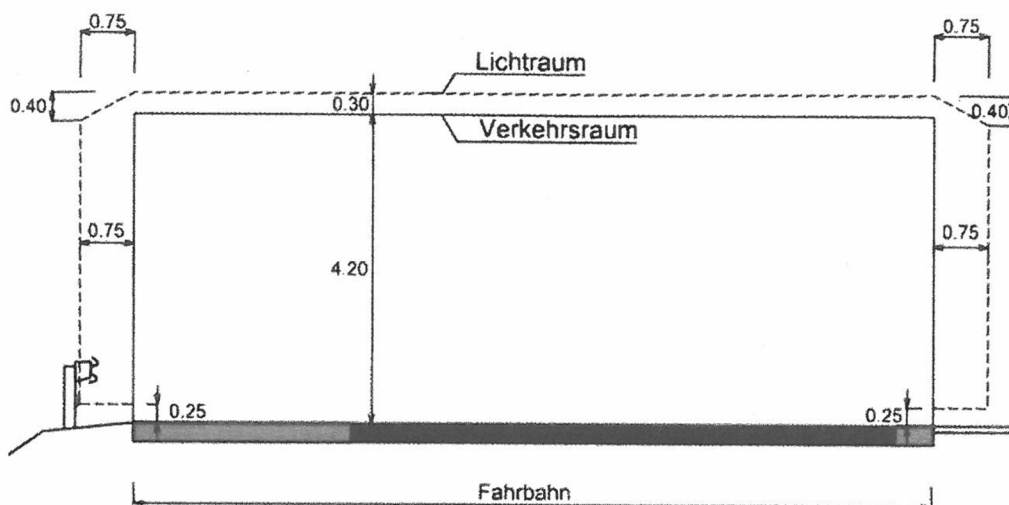
Im öffentlichen Bereich, das heißt, wenn der Güterweg sehr breit ausgeschieden ist und der Bewuchs der Gemeinde gehört, empfehlen wir, diese Bereiche einmal bis zweimal im Jahr zu mähen, damit dieser Lichtraum immer bestmöglich freigehalten wird.

Nachstehend werden die RVS und einige Punkte zur Klarheit des Lichtraumes erklärt. Zum Abschluss befinden sich noch zwei negative Beispiele und ein positives Beispiel.

Die RVS 03.03.31 (= **R**ichtlinien und **V**orschriften für den **S**traßenbau) Punkt 6. unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Verkehrsraum und dem Lichtraum.

Die Breite des Verkehrsraums entspricht der Breite der Fahrbahn. Seine Höhe beträgt 4,20 m.

Der Lichtraum ist größer als der Verkehrsraum. Die Breite ist beidseitig um 75 cm größer als die des Verkehrsraumes. Seine Höhe beträgt 4,50 m.



Ausschnitt aus der Abbildung 8 der RVS 03.03.31

Da bei den Güterwegen die Grundgrenze häufig knapp hinter den Banketten verlaufen, ist die Breite des Lichtraums weniger breit wie in der obigen Abbildung.

Die Breite des Lichtraums entlang der Güterwege im Erhaltungsbereich des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen beträgt zwischen 50 und 60 cm, also ist diese um rd. 15 cm geringer als die Breite, welche die RVS vorsieht.

Daher ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von den Privatgrundstücken in den Lichtraum des Güterweges. Aus diesem Grund sind die Grundbesitzer zu fragen, ob diese entfernt werden dürfen.

Der WEV weist darauf hin, dass er keine derartigen Geräte besitzt, um den Lichtraum freizuhalten. Solche müssen für die Gemeinden beim Maschinenring oder bei Firmen angemietet werden. Diese Mieten belasten unnötig das Gemeindebudget.

In solchen Fällen sind die Grundbesitzer in die Pflicht zu nehmen.

Sie sind von der Gemeinde, als Straßenverwaltung im eigenen Wirkungsbereich, schriftlich aufzufordern die Äste, welche in den Lichtraum ragen, zu entfernen. Für die Entfernung des Bewuchses ist ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen. Weiters ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass, sollten die Äste in der vorgegebenen Zeit von ihnen nicht entfernt werden, dies dann in weiterer Folge auf Veranlassung der Gemeinde erfolgen wird, aber die Kosten der jeweilige Grundbesitzer zu tragen hat.

Der Gerechtigkeit halber muss der WEV anmerken, dass es hierfür leider keine rechtlichen Grundlagen gibt. Man ist, wie so oft in unserem Geschäft, auf die Kompromissbereitschaft der Grundbesitzer angewiesen.

Die Mitarbeiter des WEVs stehen den Grundbesitzern gerne hilfreich zur Seite und werden sich unter anderem um die Straßenabspernung sowie um die weitere Beschilderung der eventuell erforderlichen Umleitung kümmern.

Dem WEV sind zwei Rechtsprechungen bekannt. Eine aus dem Jahr 1991 (= Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991, 2 Ob 43/91, ZVR 1992 Nr.53) und eine aus dem Jahr 2011.

Beide Fälle gleichen sich in der „Rechtlichen Beurteilung“ (Zitat):

Die Bestimmungen der §§ 82 und 83 der StVO sind nicht unmittelbar anwendbar, weil das unbemerkte Hineinwachsen lassen von Bäumen in das Lichtraumprofil von Straßen nicht als bewilligungspflichtige Benützung derselben beurteilt werden kann.

.....

Nach ständiger Rechtsprechung hat derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen anderer nach Tunlichkeit abzuwenden.

Aus der zwar nicht als unmittelbare Schutzvorschrift für den vorliegenden Fall, wohl aber als Maßstab für die anzuwendende Sorgfalt heranzuziehenden Bestimmungen des § 83, Abs. 1, lit. c) geht hervor, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dann vorliegt, wenn sich Gegenstände im Lichtraum oberhalb der Straße nicht mindestens 4,50 m über der Fahrbahn befinden.

Der o. a. Paragraph der StVO lautet:

§83, Abs. 1: Vor Erteilung der Bewilligung nach § 82 (= Bewilligungspflicht) ist das Vorhaben unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu prüfen. Eine wesentliche, die Erteilung der Bewilligung **ausschließende** Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs liegt vor, wenn

lit. c): sich Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht 4,50 m über der Fahrbahn befinden.

Kurz zusammengefasst

Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden

Das Regelprofil umfasst das öffentliche Gut, mindestens jedoch 0,50 m links und rechts vom befestigten Fahrbahnrand und bis zu einer Höhe (senkrecht gemessen) von 4,50 m, gemäß Pkt. 6.2 der RVS 03.03.81.

Zwei Negativbeispiele:



Abbildung 1



Abbildung 2

So sollte es aussehen:



Abbildung 3

Mit freundlichen Grüßen
für den „WEV Eisenwurz“

Thorsten Huber
(Geschäftsführer)